

1 **Unterbezirksvorstand**

2  
3 Der Unterbezirksparteitag möge beschließen:

4 **Anpassung des § 12a ArbGG**

5  
6  
7 Der Parteitag des SPD-Unterbezirks Cloppenburg fordert die SPD-Fraktionen im Bundestag und Landtag auf, sich für eine Anpassung des § 12a ArbGG einzusetzen. Ziel der Anpassung muss sein, dass Arbeitnehmer\*innen bei Klagen, die ausschließlich die Geltendmachung von Entgeltansprüche als Streitgegenstand haben, im Falle des (teilweisen) Obsiegens ein (teilweiser) Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung einer/eines Prozessbevollmächtigten zusteht.

8  
9  
10  
11  
12  
13  
14 Begründung:

15  
16 Viele nicht rechtsschutzversicherte Arbeitnehmer\*innen schrecken vor der gerichtlichen Durchsetzung eigener Entgeltansprüche angesichts der Kostenbelastung zurück. Gemäß § 12a ArbGG besteht in Urteilsverfahren des ersten arbeitsgerichtlichen Rechtszugs besteht nämlich kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten oder Beistandes. Das hat zur Folge, selbst wenn einer Arbeitnehmer\*in bspw. Ansprüche auf Überstundenabgeltung zusteht, müsste die Klagepartei auch im Falle des Gewinnens ihren Rechtsbeistand selbst bezahlen. Zwar wird in arbeitsgerichtlichen Verfahren Prozesskostenhilfe „großzügig“ gewährt, gleichwohl ist es nicht Aufgabe des Staates den/die säumige/n Arbeitgeber\*in vor Kostenerstattung zu schützen.

21  
22  
23  
24  
25 Hintergrund der Regelung ist eigentlich, die Arbeitnehmer\*in vor Kostenerstattungsansprüche, insbesondere in Kündigungsschutzprozessen zu schützen. Dies ist auch sinnvoll und richtig. Gleichwohl erreicht die Regelung in Fällen reiner Zahlungsklagen das Gegenteil. Wenn die Arbeitnehmer\*in z.B. 200,- EUR Arbeitsentgelt einklagt und sich hierbei anwaltlicher Hilfe bedient, stünden dem Zahlungsanspruch selbst im Falle des vollständigen Obsiegens eigene Anwaltskosten in Höhe von 157,68 EUR gegenüber. Obwohl also die Arbeitgeber\*in ihrer Zahlungspflicht nicht nachgekommen ist und die Arbeitnehmer\*in gerichtlich obsiegt, bleibt diese (ohne Rechtsschutzversicherung) auf ihren Kosten sitzen. Dies ist ungerecht und sollte zumindest bei reinen Entgeltklagen, die die Kardinalspflichten eines\*r Arbeitgeber\*in berühren, geändert werden.

34  
35  
36 Behandlung:

- 37  
38  Annahme  
39  Ablehnung  
40  Nichtbehandlung  
41  Antrag zurückgezogen

42  
43 Weiterleitung an:  
44  
45  
46